Stephan Meder (Hg.)

Geschichte und Zukunft des Urheberrechts V

V&R unipress

Geschichte und Zukunft des Urheberrechts V

Beiträge zu Grundfragen des Rechts

Herausgegeben von

Stephan Meder

BAND 47

Geschichte und Zukunft des Urheberrechts V

Herausgegeben von

Stephan Meder

V&R unipress

ISSN 2198-5405
ISSN 2197-0742 (DIGITAL)
ISBN 978-3-8471-2055-1
ISBN 978-3-8470-2055-4 (PDF)
ISBN 978-3-7370-2055-8 (eLIBRARY)
DOI https://doi.org/10.14220/9783737020558

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2026 Brill Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Breite 10, 37079 Göttingen, Deutschland

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlags nicht zulässig. Text- und Datamining zu kommerziellen Zwecken bedarf der Genehmigung des Verlags.

V&R unipress und Brill Deutschland GmbH sind Teil von De Gruyter Brill.
www.degruyterbrill.com

Fragen zur allgemeinen Produktsicherheit: productsafety@degruyterbrill.com

Druck: CPI books GmbH, Leck

Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII

1 »Das gestohlene Gedicht«. Eine Maqame von Al-Harīrī (1054–1122) aus Basra im Süd-Irak. Kommentar und Interpretation 1
Renate Frohne

2 »Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.« – Wem gehört geistiges Eigentum? 25
Elmar Wadle und Thomas Gergen

3 Den Vorhang zu und alle (urheberrechtlichen) Fragen offen? Die »Nachdrucks«-Verfahren der Berliner Hofschauspielerin Charlotte Birch-Pfeiffer und ihrer Tochter Wilhelmine von Hillern um die Bearbeitung von Sprachwerken Dritter. Zugleich ein Nachruf auf Univ. Prof. em. Dr. iur. utr. Elmar Wadle (24. August 1938 bis 8. April 2025) 41
Rainer Nomine

4 Erinnerung an Wolfgang Koeppen (1906–1996): Nicht »Plagiator«, sondern nutzungsberechtigter Schriftsteller (»Jakob Littners Aufzeichnungen aus einem Erdloch«) und Kommunikator der Nachkriegsmenschen (»Tauben im Gras«) 79
Thomas Gergen

5 Richard Strauss' *Krämerspiegel* und die fehlende Ausgabefähigkeit Schlechtleistung durch Provokation? 97
Alexander Ihlefeldt

6 Das Urheberrecht in der NS-Kulturbürokratie: Die Reichskulturkammer als kulturpolitisches Kontrollinstrument 122
Yael Prantl

7 Patent für den Algorithmus zur BCD-Umwandlung? Eine Patentrechtsgeschichte 143
Thomas Rüfner

8 Legos ›Battle of the Bricks‹ an den Fronten von Technik und Spiel
Zugleich ein Beitrag zum Freihaltebedürfnis für technische Merkmale im Design-, Marken- und Urheberrecht 155
Christoph Sorge

9 Digital fotografierte Bilder und der Ähnlichkeitsbegriff, §§ 2, 72 UrhG 193
David Seiler

10 Across the pond – Aspekte der künstlichen Intelligenz und Urheberschaft in der Rechtspraxis der USA und Kanada 205
Natalia Theissen

11 Plagiatsvorwürfe und Urheberrecht
Aktuelle Betrachtungen zum Plagiatsbegriff 223
Fedor Seifert

12 Juristische Provenienzforschung: Zum Faktor »Kultur« innerhalb der kolonialrechtlichen Debatten um 1900 – die Position von Josef Kohler (1849–1919) 244
Stephan Meder

13 NS-Raubkunst und Restitution in Deutschland: Neuere Entwicklungen im Spannungsfeld von Recht, Moral und Medienöffentlichkeit 287
Markus H. Stötzel

Personenregister 309
Sachregister 310

Vorwort

Der vorliegende Band versammelt die Forschungsergebnisse aus dem Arbeitskreis für »Geschichte und Zukunft des Urheberrechts«. Die Beiträge behandeln ein breites Spektrum historischer und aktueller Problemstellungen eines interessengerechten Urheberrechts. Die Beiträge reichen von der Auslegung mittelalterlicher Maqame und der Aufarbeitung des NS-Urheberrechts im Zusammenhang mit der Reichskulturkammer bis hin zu verlagsrechtlichen Konflikten um Richard Strauss' Krämerspiegel. Thematisiert werden Nachdruckverfahren und Plagiatsvorwürfe des 19., 20. und 21. Jahrhunderts sowie urheberrechtliche Fragestellungen zu Softwarepatenten und KI. Darüber hinaus stellt der Band kulturrechtliche Debatten zur Restitution von Kulturgütern kolonialer Herkunft und NS-Raubkunst dar und leistet somit einen Beitrag zur Provenienzforschung. Aktuelle schutzrechtliche Grenzfragen, etwa zu digital fotografierten Bildern und zum Freihaltebedürfnis technischer Merkmale im Design- und Markenrecht am Beispiel von Lego-Bausteinen, runden den Band ab. Mit einem Nachruf erinnert der Band an den im April 2025 verstorbenen Elmar Wadle, der hierzulande die Erforschung der Urheberrechtsgeschichte nachhaltig geprägt hat. Die Forschungsergebnisse dieses Bandes machen deutlich, dass der zu allen Zeiten bestehende Interessenkonflikt zwischen Werkschöpfer, Verwerter und Nutzer sowie zwischen Exklusivitäts- und Zugangsinteressen mit vorgefertigten Schablonen nicht zu lösen ist. Mit einem Blick ›zurück nach vorn‹ liefern sie Anstöße zum Nachdenken über ein künftiges Urheberrecht. Für die Unterstützung bei der Herstellung des Bandes und die Redaktion des Manuskripts danke ich Yael Prantl.

Stephan Meder
Hannover, im Juni 2026

1

»Das gestohlene Gedicht«. Eine Maqame von Al-Harīrī (1054–1122) aus Basra im Süd-Irak. Kommentar und Interpretation

Renate Frohne

I Einführung

Al-Harīrī, Seidenhändler, arabischer Dichter und Gelehrter aus Serug, verfasste Maqamen, d.h. ›Orte‹[1], geistvolle Schilderungen dramatischer, oft märchenhafter Geschehnisse an einem besonderen Ort, zu einer Zeit, mit einem Thema, deren eigenwillige »Nachbildung« durch Friedrich Rückert 1826/1837 bekannt und geschätzt wurde.[2] »Das gestohlene Gedicht« gehört zu diesen Maqamen (6 ½ Reclam-Seiten). René R. Khawan übertrug den Plural maqāmāt mit ›Séances‹, Darbietungen eines genialen Vagabunden, und nannte die Sammlung der 50 Maqamen ›Le livre des malins‹, das Buch von den Schelmen und Schlauköpfen, um den spielerischen Stil der Maqamen anzudeuten. »Abu Zaid (aus Serug; vgl. S. 15), die Hauptfigur der Maqamen, ist wohl der interessanteste Charakter, den die arabische schöne Literatur ersonnen und ausgeführt hat« (Grunebaum 370).[3]

1 Zum Titel ›Die Dichterische‹ bzw. ›Das Gestohlene Gedicht‹: Reclam-Ausgabe 333; Grunebaum 368; Khawam vgl. Anm. 3. Koehler & Baumgartner 592 zum hebräischen Wort māqōm. Der älteste Beleg für die Verwendung des Wortes māqōm steht in der *Genesis* (1,6): »Die Wasser werden gesammelt unter den Himmeln an einen Ort« (Interlinear-Übersetzung). Die Bandbreite des Wortes ist groß: Beim Prediger/Kohelet 3,16 bezeichnet das hebräische mākōm den Ort der Gerichtsverhandlung, und in der sufistischen Mystik des 10. und 11. Jahrhunderts ist das arabische maqām ein Standplatz auf dem Pfad der Hinwendung zum Göttlichen (RGG Islam II.5. Sp. 265).

2 *J. Erdmann*, Friedrich Rückert (1788–1866). Dichter und Gelehrter (Orientalist), Katalog Coburg 1989. LexMA Arabische Sprache und Literatur (R. Jacobi) Sp. 853: »Die Maqamen des Hariri … sind auch ein Spiegel der sozialen Wirklichkeit.« LexMA Bagdad. Grunebaum 283. Frankopan 144. Geschichte der Arabischen Welt (J. Scheiner) 216, 236.

3 Textausgaben: *Al-Hariri*, Die Verwandlungen des Abu Seid von Serug; aus dem Arabischen von Friedrich Rückert. Hg. von Wiebke Walther. Reclam (Nr.) 1318, Leipzig 1988; ISNB 3-379-00495-2. Diese Textausgabe mit 43 Maqamen folgt der 2. Ausgabe von 1837 und enthält auch Rückerts »An den Leser«, »Über die Form der Dichtung«, Harīrīs Vorwort sowie das zum Verständnis des Textes, seiner Zeit, der Person Rückerts und der Textgeschichte grundlegende Nachwort von W. Walther. In Tradition Classics erschien eine Auswahl von 33 Maqa-

© 2026 BRILL DEUTSCHLAND GMBH, GÖTTINGEN | HTTPS://DOI.ORG/10.14220/9783737020558.1

Ein Blick auf die Zeit: Die Maqamen wurden um 1100 verfasst. 1099 wurde Jerusalem von den Kreuzfahrern eingenommen. Der französische scholastische Theologe und Philosoph Petrus Abaelardus (1079–1142) war ein ungefährer Zeitgenosse Harīrīs, ebenso der aus Troyes stammende Bibel- und Talmud-Kommentator Raschi (1040–1105), an dessen Aufenthalt in Worms das dortige Raschi-Haus erinnert. 1063 begann man in Pisa mit der Grundsteinlegung des Domes ein ehrgeiziges Bauprojekt zu verwirklichen. Und Rom? 1106 klagte Audebert de Lavardin:

> Nichts ist, Roma, dir gleich, selbst jetzt, da in Trümmern du moderst;
> Was im Glanze du warst, lehren Ruinen im Staub.
> (F. Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom (1859–1872; VII 4)).

Die Maqamen faszinierten mit ihrer preziösen Sprache und den in die Reimprosa eingeflochtenen Gedichten. Jede Maqame hat eine komplexe Struktur und stellt Anforderungen an die Kombinatorik ihrer Leser/Hörer: Frühe Andeutungen bleiben in ihrer Reichweite solange unverstanden, bis Rückverweise zuvor Gesagtes erhellen. Alle Worte sind auf die Goldwaage zu legen. Einige juristische Fragen bleiben offen; der Text bedarf der Auslegung; ein Gedicht ist keine juristische Arbeit. »Bildung und Lernen war zur Zeit Harīrīs ein kulturelles Ideal«, der europäischen Scholastik vergleichbar: »Fortschrittliches Lernen innerhalb eines Wahrheitsdiskurses in zunehmender Kommunikation« (Frankopan 149. Rexroth 136. Krämer 90). Der Dichter/Kläger sagt in dem Gedicht »Sei gegen deinen Bruder mild« S. 12) [Kh »J'ai trouvé que le mieux qui se puisse trouver est l'exploration des sciences et rien d'autre«].

Die Blickwinkel der zahlreichen inhaltlichen Anspielungen im Text dieser Maqame auf Gedanken der im Irak vertretenen Religionen sowie auf Traditionen antiker griechischer Denkrichtungen (LexMa Philosophie Sp. 2101) können annähernd einem Umfeld zugeordnet werden; die jeweilige Herkunft der

men, Hamburg o.J.; ISBN 978-3-8424-1815-8. Rückerts Erlernen der Fremdsprachen bespricht H. Kreyenborg in der Kölnischen Zeitung, Beilage 253 vom 6.4.1926. Zu Rückerts Harīrī-Übersetzung: vgl. Anm. 2. Katalog 262–266. René R. Khawam übertrug alle 50 Maqamen textnah ins Französische. Edition Phebus, Paris 1992: ISBN 978-2-3691-4515-8. Der vorliegende Beitrag folgt der Übertragung Rückerts; die Wiedergabe durch Khawam ist mit [Kh] unter den jeweiligen Passus von Rückerts »Nachbildung« gesetzt, wenn diese bedeutsame Details der arabischen Vorlage nicht erkennen ließ; Beispiele arabischer Formulierungen: Reclam 302–305. Eine Liste der Werke und Übersetzungen des namhaften Arabisten und Linguisten R. Khawan (1917–2004) findet sich bei Wikipedia. – Übersetzungen: *Digesta. Codex Iustinianus*: RF. *Institutiones* vgl. S. 23. Bibel: EÜ. Koran: Khoury.

Assoziationen genau zu bestimmen, ist kaum möglich; wer nachforscht, kommt vom Hundertsten zum Tausendsten, zumal jeder Autor, den man als Vorbild eines Gedankens von Harīrī werten könnte, sich seinerseits in einer Tradition von Nehmen und Geben befand. In seinem Vorwort (Reclam 15) benennt Harīrī die Anspielungen; u.a. Beispiele, Gleichnisse, Rätsel, Sprichwörter, Stichwörter, Schriftstellen, Gemeinplätze, Ernst und Scherz.

Mesopotamiens frühe Kulturen endeten 539 mit der Einnahme Babylons durch den Perserkönig Kyros II. Diese und die Eroberungen des Irak in den folgenden rund 1100 Jahren durch Mächte aus allen Himmelsrichtungen bedeuteten jeweils Verlust, aber auch den Zustrom anderer Sprachen, materieller und geistiger Welten. Im 7. Jahrhundert erreichte die Islamische Expansion den Vorderen Orient.

Altorientalisches Recht hat in der Mitte des 1. Jahrtausends v. Chr. seine Bedeutung verloren; gleichwohl mag z.B. das eine oder andere der 282 Gesetze Hammurabis (18. Jh.) seine Aussagekraft im Orient für lange Zeit behalten haben. Das Römisch-byzantinische Recht, *Corpus Iuris Civilis*, ist hingegen in der Maqame präsent. Teile des *Corpus Iuris Civilis*, d.h. der *Codex Iustinianus*, die Novellen und das Lehrbuch der *Institutiones*, wurden nach dem Tod Kaiser Justinians nämlich weitertradiert, wenn auch unvollständig, während die Digesten fast ganz in Vergessenheit gerieten. Im Osten des Byzantinischen Reiches entstanden Paraphrasen, Auszüge und Übersetzungen, jedoch nie *in toto* ins Arabische. Der ganze Text der Digesten (*littera Pisana/Florentina*) ist erst ab 1135 wieder bekannt (Aßfalg. Schrage. Schanz IV/2 §1088). Wir lernen heute keinen konsequent juristischen Text kennen, sondern ein artifizielles Gedicht, dessen Aussagen über Verdächtigungen, Vorteilsname, Verhärtung und Versöhnung, unbeherrschtes Auftreten, Rechtsbewusstsein, ethische Normen sowie – was uns ja auch interessiert – geistiges Eigentum schon vor 900 Jahren in den Teestuben, Salons und Karawansereien, nicht nur Bagdads, wohl höchst kontrovers diskutiert wurden. »Die Zivilisation des Islam ist durch und durch synkretistisch, und sie erweist ihre Lebenskraft, indem sie jegliche Entlehnung mit ihrer eigenen, unnachahmlichen Patina überzieht« (Grunebaum 405).

»Das gestohlene Gedicht.« Kernaussagen. Kommentar. Interpretation. Der Erzähler – identisch mit dem Autor – erinnert sich seiner Rolle als Zuschauer bei einem einen literarischen Diebstahl betreffenden Prozess:

> Ich war noch ins Gewand meiner Jugend gekleidet,
> als mir der Aufenthalt in (Basra) ward verleidet,
> durch einen Handel, der mich schreckte,
> und eine Furcht, die mich bedeckte,

so daß ich die Schale des Schlummers ausgoß
und zum Nachritt spornte mein Grauroß. (Rückert verwandelt die Kamelstute in ein deutsches Grauroß).
Ich drang darauf durch ein wüstes Moor, (d.h. durch die Marschen und die Steppe gen Norden…),
bis daß … ich gelangte zu der Glaubensherrschaft Pforte,
Bagdad, … (der Stadt des Friedens).[4]

Dem bunten Leben der Großstadt Bagdad ergeben trifft der Erzähler eines Tages auf eine erregte Menschenmenge. Ein älterer Herr hat einen Jungen, der sich des Zugriffs erwehrt, am Kragen gepackt und fährt ihn scharf an (KLB §82 I. HS *Inicere*). Neugierig folgt der Erzähler dem Schwarm auf dessen Weg zum Sitz des Richters, des Qadi, der, Ehrfurcht gebietend, die Kontrahenten schon erwartet.[5] Er hat über die Klage des älteren Herrn, eines angeblich verarmten und bescheiden gekleideten Dichters, gegen seinen mündigen Ziehsohn zu befinden. So wird der Erzähler zum Reporter und referiert die vom Vater gegen den Sohn erhobene Beschuldigung: Dieser habe ihm ein Gedicht gestohlen. Die *narratio*:

Hier, dieser Jüngling, den ich (allein) erzogen habe,
den ich (als kleines Waisenkind) zu mir nahm…
und ihm mein Bestes, (eine gute Bildung), nicht vorenthielt,
ist's, der gegen mich den Meister spielt…,
mein Brot und meine Kunst mir stiehlt.

Ein Waisenkind großzuziehen galt im Orient seit Jahrtausenden als Tat der Barmherzigkeit. Koran (Sure 33,5): Ziehkinder/Waisen »gelten als eure Brüder in der Religion und (als) eure Schützlinge.« Sure 93,6 ist auf Mohammed bezogen, könnte aber auch für manch ein anderes Kind gelten: »Hat (Gott) dich nicht als Waise gefunden und dir Unterkunft besorgt, … und bedürftig gefun-

4 Bagdad (LexMA) wurde 762 als Madīnat as-Salām, Stadt des Friedens, gegründet; wegen ihrer Anlage als Rundstadt wurde sie bald nur noch die ›Runde‹ genannt; sie war der Sitz des Kalifen (TRE Syrien 593). – Reiseführer: *G. Hann, W. Townssend*: Iraq. The ancient sites … Bradt (UK) 2022 (3. Aufl.); ISBN 978178477445.

5 LexMA Kalif; Qadi. Grunebaum 210–213 Die Pflege des Rechts. Rückert übersetzte »zu des Landpflegers Schlosse«; »der Schirmherr«; »der Landpfleger«; »geistliches Oberhaupt« sc. der Kalif. Im vorliegenden Beitrag wird der Begriff ›Qadi‹ verwendet. Khawam schreibt »palais du gouvernement«; »le préfet«. Geschichte der Arabischen Welt 221; 236; 238. Die Namen der Khalifen zur Zeit Harīrīs: Reclam 290; Geschichte der Arabischen Welt 223; 238; Krämer 90; 127; 130; 149.

den und reich gemacht?« Im *Codex Hammurabi* (18. Jh.) betont der §188 die Bedeutung der Erziehung eines Waisenkindes für den Vater/einen Handwerker: unterweise er es in seinem Handwerk, dürfe es nicht vindiziert werden (KLB §60 I.4.). Der Vater belohnt sich selbst; er hat einen Sohn, der vielleicht seine Werkstatt übernimmt. Den darf und möchte er nicht verlieren! – Und wie sieht das Vater-Sohn-Verhältnis in unserem Text aus?

Der eines Plagiates beschuldigte junge Mann sieht sich öffentlich gedemütigt, was als Personenverletzung, *iniuria*, ausgelegt werden könnte (*Institutiones* 4,4,1), und weist den Vorwurf in seiner *contradictio* zurück. Zur Unterstützung seiner Glaubwürdigkeit verwendet er eine Beteuerungsformel:

> Bei Gott! Nie hab' ich den Vorhang der Ehrfurcht zerrissen!
> Wann hab' ich das Siegel (deiner Geheimhaltung) zerbrochen?

»Der Beklagte kann erst dann Ausführungen zur Sache machen, wenn er vorher schwört, dass er im Glauben, eine gute Sache zu vertreten, *bona instantia uti*, dahin gekommen ist, der Klage zu widersprechen. … Ebenso werden auch der Schikane des Klägers Grenzen gesetzt, *auctoris quoque calumnia coercetur*… Denn auch der Kläger wird gezwungen zu schwören, dass er nicht aus Schikane klagt« (*Institutiones* 4,16,1. Manthe 72).

»Im Islamischen Recht findet ein Familiendiebstahl unter Verwandten in gerader Linie keine Bestrafung« (LexMA Diebstahl Sp. 996). Und der Evangelist Matthäus rät und warnt (5,25): »Schließ ohne Zögern Frieden mit deinem Gegner, solange du mit ihm noch auf dem Weg zum Gericht bist. Sonst wird dich dein Gegner vor Gericht bringen.«

Aus mystischer Sicht lautet ein Rat: (Wer auf Gott vertraut), »soll kein Eigentum im Haus lassen, nach dem die Diebe gierig sind, sodass er die Ursache ihres Verbrechens würde (und an) ihrer Gier schuld wäre« (Wehr 86/7 [511] 2).

Der Angeklagte ist kein ›verlorener Sohn‹ (Lukas-Evangelium 15). Er beteuert, dem Vater stets dankbar gewesen zu sein, nie den Vorhang vor den Geheimnissen des Vaters emporgehoben zu haben, d. h. nie das Versteck mit den unveröffentlichten Gedichten geöffnet zu haben (Dig 47,2,10; 47,2,86 (85); 47,2,92 (91)). Die Situation, soweit bis zu dieser Textstelle erkennbar: Da erwachsen (LexMa Kind Sp. 1147), ist der Sohn – etwa/gut 15 Jahre alt – *doli capax* (Dig 47,2,23); *furtum fecit dolo malo* (Dig 47,2,50), d.h. heimlich und vorsätzlich (Dig 47,2,1pr); handelte eigennützig, *lucri faciendi gratia* (Dig 47,2,1), und bereicherte sich mit dem Diebesgut, d.h. behielt das Trinkgeld

nach seinen Rezitationen für sich (DNP *Peculium*).[6] Wann, wo, auf welche Weise der Diebstahl erfolgte und durch wen, bzw. in welcher Situation er denn genau aufgedeckt wurde, geht aus dem Text nicht hervor (Mommsen 737). Der Text vermittelt nur den Disput der Kontrahenten, d.h. das Streitgespräch und die moderierenden Worte des Qadi. Die ungenügende *Quaestio facti* erschwert somit die *Quaestio iuris* (LexMa).

Auf die Leugnung des Sohnes geht der Vater nicht ein; er bleibt den Beweis schuldig (Dig 22,3,2 *ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat*), wiederholt aber seine anfängliche Behauptung, nun allerdings in religiös gehöhter Sprache:

> **Weh dir! Welches Vergehn/welche Sünd' ist unerläßlicher, als daß du mir stahlest meine Verse?**
> **Wer einem einen Gedanken stiehlt, stiehlt ihm die Seele;**
> **das ist ärger, als ob man Gold oder Silber stehle; (d. h. ein Diebstahl geistigen Eigentums ist materiell nicht wieder gutzumachen).**
> **[Kh (Existe-t-il) vice plus indécent que le tien? Tu t'es emparé de la magie de mon discours et t'en es rendu maître; tu a fait main basse (niederträchtig) sur mes vers et t'es vanté d'en être l'auteur. Or, voler les vers d'autrui ..., cette progéniture de la penseé...]**

Blicken wir zunächst auf die Definition des Diebstahls in den Digesten (47,2,1): *Furtum est contrectatio rei lucri faciendi gratia vel ipsius rei vel etiam usus eius.* Da der Text der Maqame keinen erkennbaren Hinweis auf eine *contrectatio rei* enthält, ein Ansichnehmen einer beweglichen Sache – [Kh ›tu a fait main basse sur mes vers‹ ist metaphorisch zu verstehen] –, ist anzunehmen, dass der ›Diebstahl‹/eine Unredlichkeit im Rahmen der Mündlichkeit zu suchen ist (S. 10). Dem ist Dig 47,2,52,19 entgegenzuhalten: *neque verbo neque scriptura quis furtum facit; hoc enim iure utimur, ut furtum sine contrectatione non fiat*, d. h. weder mit einem Wort noch mit etwas Schriftlichem begeht jemand einen Diebstahl; wir verwenden nämlich dieses Recht, dass es keinen Diebstahl ohne ein dingliches Ansichnehmen einer beweglichen Sache gibt (Mommsen 739).

6 LexMA Kind Sp. 1145; 1147 – 1149 III. Arabisch-Islamischer Bereich; Sp. 1148: »Kinder sind im Islam gegenüber ihren Eltern unterhaltspflichtig, soweit sie bedürftig sind.« LexMA Familie Sp. 258f.; 281. KLB § 60 *Patria potestas*, bes. II.3.a. DNP Pubertät; Waisen. Kaser 208. – Die Personen der Maqamen Harīrīs sind keine individuellen Persönlichkeiten; sie repräsentieren bestimmte Typen, die auch in anderen Maqamen auftreten; das gilt ebenso für die Themen, deren Topoi/Versatzstücke sich wiederholen. Das Thema der hier vorgestellten Maqame ist singulär.

Allgemein bezeichnet *res*, Sache/Gegenstand, in der römischen Rechtssprache aber jedes Rechtsgut/-objekt, körperliches wie unkörperliches (LexMa *Res* (rechtlich) Sp. 749). Unabhängig davon, ob eine Sache zu den konkreten (*rebus in exterioribus*) oder gedachten Gegenständen (*res in intellectu*) gehört, bezeichnet auch der persisch-arabische Philosoph Ibn Sina (Avicenna 980–1037) die Sache als das, »worauf sich eine Aussage bezieht.« – In der Maqame kann es also gut ›Verse stehlen‹ heißen.[7]

›Sich Gedanken aneignen‹, κλέπτειν, stehlen, ist im Griechischen früh belegt. Im Alten Testament erscheint ›jemandes Gedanken stehlen‹ im Sinne von ›täuschen‹, und in der rabbinischen Literatur (Midraschim; StrB I 810; 811a) ist von Dieben des Herzens und von Dieben der Seele die Rede. Aus diesem Harīrī sicher bekannten Sprachgebrauch ergibt sich: Der Formulierung ›Der Sohn hat die Verse des Vaters bzw. seine Gedankenkinder (Aristoteles: Nikomachische Ethik IX 1168a) gestohlen‹ entspricht ›der Sohn hat das Herz/die Seele des Vaters gestohlen‹, d. h. der Sohn hat den Vater irgendwie getäuscht, eine *fraus*, Hinterlist, angewendet.

Eine Diebstahlsklage ist nach Römischem Recht nicht auf die sittliche Verschuldung des Diebes gestellt (Mommsen 742. »Das Innere des Menschen, seine Gefühle und Gedanken, entziehen sich einer rechtlichen Beurteilung« (Nagel 270)), sondern auf die Vermögensverletzung, die mit ›Gold‹ und ›Silber‹ angesprochen ist (Dig 47,2,50 *rei verum pretium*).

Die Begriffe ›Gold‹ und ›Silber‹ bestimmen den Qadi nun aber nicht, zunächst nach Zeugen zu fragen (LexMa. *Codex Justinianus* 4,20,5; 6; 9 ein Zeuge, kein Zeuge), sondern mit der Frage (nach Kh): »Was hat dieser Jüngling sich denn zuschulden kommen lassen?« in den Vater zu dringen, doch bitte präziser zu antworten.

Der Vater versteht die Frage als auf den Umgang des Diebes mit dem Text, d.h. etwaige Veränderungen, bezogen und erklärt, der Dieb habe von den 6-taktigen Versen je einen Doppeltakt abgetrennt und dieses »Machwerk« dann sogar noch vorgetragen und sich als Dichter aufgespielt. Davon möchte der Qadi ein genaues Bild vor Augen haben (Dig 47,2,19 *sufficit rem demonstrari*) und verlangt vom Vater, die Verse des Sohnes, die er natürlich auch aufsagen kann, neben die Vorlage seiner eigenen Verse zu stellen. Deren Thema: Wehrufe voller Weltschmerz, eine ›Zeitklage‹, angesichts allgegenwärtiger Bedrohungen; zwei Beispiele:

7 Zu vom Verfasser autorisierten und kursierenden, leicht zugänglichen Kopien eines Werkes, vgl. Reclam 292; Krämer 93 ›Hörerzertifikate‹.

Die Zeilen des Vaters:

> O Welt, du böser Zauberwald, wo jedes Wild
> ein Netz umgarnt; weh dem, der dich berühret …
> in der Fassung des Sohnes:
> O Welt, du böser Zauberwald, wo jedes Wild
> ein Netz umstrickt.

Die Zeilen des Vaters:

> Und traue doch dem Feinde nicht; er wacht, ob auch
> sein Auge zwinkt, bis er den Streich dir führet.
> in der Fassung des Sohnes:
> Und traue doch dem Feinde nicht; er wacht, ob auch
> sein Auge nickt.

Der Qadi konstatiert die Tatsache des Diebstahls und sieht die Klage des Vaters damit als begründet an: »Du undankbarer Sohn! Du diebischer Schüler!«

Der Fall könnte gelöst sein (Dig 48,18,1,27); fehlt nur noch das Geständnis und das Urteil. Dieses müsste schriftlich fixiert, vom Blatt verlesen werden (*Codex Justinianus* 7,44,3). Ein Klagebegehren hat der Vater eingangs übrigens nicht mit seiner *narratio* verbunden, und der Qadi fügt jetzt seiner *summa*, d. h. seiner summarischen Feststellung, die kein sicheres Wissen verbürgt (Dig 42,1,59), auch kein *condemno* hinzu (KLB §84 II.3.a. Dig 13,1,7,1 *furti actio poenam petit legitimam*).

Für den Qadi wäre es religiös verdienstlich, dem Angeklagten/Sohn nun ein Geständnis nahe zu legen (LexMa Diebstahl 997) und angesichts seiner Jugend eine niedrige Strafe ins Auge zu fassen (Dig. 48,19,11; 48,19,16,3). Der Sohn lässt den Qadi aber gar nicht weiterreden und gibt sich überrascht: Die Verse dieses ›Alten‹ seien ihm unbekannt gewesen: [Kh C'est le hasard qui a fait nos esprits puiser à la même source]. Mit dieser fadenscheinigen (?) Ausrede gibt sich der Qadi nicht zufrieden; er verdächtigt den Sohn einer *mentiendi facilitas* (Dig 48,18,15,1), d. h. einer leichtfertig dahergesagten Notlüge. Daher greift er die Metapher der ›Quelle‹ auf und überlegt, »wie er zur Klarheit möchte bringen Falschheit und Wahrheit.«

Zurück zum Satz vom Zufall. Im Ganzen der Maqame betrachtet alles andere als eine spontane Ausrede. Dem Kontext nach zu schließen ist kein ›blinder‹ Zufall gemeint, sondern ein determiniert agierender Zufall, dessen Kausalität wir zwar nicht durchschauen, eine Wirkursache, deren *effectus*, das

Schöpfen des Vaters und des Sohnes aus einer Quelle, aber vorgegeben zu sein scheint, letztlich von Gott gewirkt bzw. von den Sternen bestimmt (HistWBPhil Zufall 1413). Gedanklich also vorformuliert bereitet der Satz vom Zufall den zentralen Satz der Maqame über das geistige Eigentum vor.

Um die Begabungen der Kontrahenten herauszufordern, verlangt der Qadi nun von beiden die Improvisation eines Gedichtes zum Thema ›Liebe‹ – der Qadi behauptet gerade unsterblich verliebt zu sein –, dergestalt, dass der Sohn die jeweils vorausgehende Strophe des Vaters weiterführt. Das erste Strophenpaar:

> [Kh Des lèvres rouge foncé m'on réduit
> en esclavage d'un seul sourire gracieux
> esquissé et, par leurs ruses, le sommeil
> m'a fui.
> Je donne créance aux mensonges
> quelle profère et j'accepte
> d'entendre les insultes
> de peur de les voir se détourner de moi.]

Von diesem Wettstreit ist der Qadi tief beeindruckt und sieht in der Harmonie der beiden eine Himmelsgabe und gibt eine für alle Anwesenden wohl unerwartete Erklärung ab:

[Kh J'en prends Dieu à témoin (Weisheit 1,6) … vous êtes les deux étoiles qui près du pôle accompagnent la Petite Ourse … Ce jeune homme met en oeuvre les dons qu'il a reçus de Dieu et, avec la richesse, qui est la sienne, il peut se passer d'emprunter aux autres, (d. h. kann das für ein Entleihen von anderen sprechen). – Puisses-tu périr, ô vieillard, de l'avoir soupçonné! Dépêche-toi de lui offrir réparation, en l'honorant!]

Das ›Gutachten‹ des Qadi ist nicht mit Rechtssätzen zu verbinden (*Codex Justinianus* 7,45,7); es ist eine Art ›Fatwa‹ und besteht aus einem religionsrechtlichen Vorspruch (Sachverhalt) und einer Folgerung ([Kh il peut se passer]). Eine ›Fatwa‹ ist in der Regel unverbindlich, wird zu Urteilsbildungen aber nachgefragt (RGG Islam Sp. 263).

Nach Römischem Recht ist ein Urteil rechtsgültig, wenn es bestimmten Formeln entspricht (KLB §83; §84 II.2; 3.a). Der folgende arabische Text stammt aus der Mitte des 9. Jahrhunderts (Grunebaum 209): »Hast du ein Urteil gefällt, bist aber bei erneuter Überlegung zu der Ansicht gekommen, dass der Wahrheit mit einer anderen Entscheidung besser gedient ist, so lass das gefällte Urteil dir nicht im Wege stehen; denn das Recht darf durch nichts aufgehoben werden, (repräsentiert es doch den Willen Gottes). So wisse denn,

dass die Revision eines Rechtsspruchs dem Verharren im Falschen vorzuziehen ist.«

Das schäbige »Machwerk« des Sohnes (Reclam 106) und diese gerade sichtbar gewordene ›Harmonie‹ zwischen Vater und Sohn kann man einzeln bewerten; mit dieser den Jungen entlastenden Erklärung widerspricht der Qadi jedenfalls dem, was er ja erst wenige Minuten zuvor festgestellt hatte: »Du undankbarer Sohn und diebischer Schüler!«

Anders gesagt: Der Qadi hat die Ebene des Rechts verlassen und sich einer Sehweise der Philosophie (Avicenna 58; 71) und der damals nicht unumstrittenen Astrologie (DNP Sternbilder Sp. 966B) angeschlossen. Vielleicht trägt die Entlastung des Sohnes aber ja seinem jugendlichen Alter Rechnung, mag man sie auch aus anderer Perspektive als *praevaricatio* sehen, als Begünstigung des Angeklagten (Dig 48,16,1,1; 50,17,168).

Drei Begriffe sind zu beachten: Anleihe; Gottesgaben/geistiges Eigentum; Verdacht. Angenommen, der Sohn hätte das Gedicht vom Vater ›geliehen‹ – diesen Begriff hat der Qadi ›in den Raum gestellt‹ –, dann aber gegen eine vereinbarte Auflage verstoßen, wäre auch das nach den *Institutiones* 4,1,6 ein Diebstahl; von *bona fides* ist nicht die Rede. Der Klagegrund des Vaters ist nicht vom Tisch. Doch der § enthält ein ABER:

»Wer … als Entleiher von der geliehenen Sache einen anderen Gebrauch macht als den, um dessentwillen ihm die Sache gegeben worden ist, begeht einen Diebstahl«; 4,1,7 differenziert: … (allerdings nur), »wenn sie (die Entleiher) wissen, dass sie ohne den Willen des Eigentümers handeln, und dass dieser es (sicher) nicht erlauben würde, wenn er davon wüsste; dass sie ABER, wenn sie annehmen, er würde es (vielleicht ja denn doch noch) erlauben, nicht unter den Deliktstatbestand fallen.« – Ein Passus, der wohl viel diskutiert wurde. 552, fast 20 Jahre nach der Veröffentlichung der *Institutiones*, wurde Justinian deutlich (*Codex* 8,4,11prfin, 1): Alle müssen wissen, dass das, was nicht das Ihrige ist, auf alle Fälle Anderen zusteht.

Der Qadi scheint die Komplexität des Gesetzes nicht gekannt/bedacht zu haben, was ABER auch zum Charakter der Maqame, sc. ihrer Zeichnung eines Vexierbildes, gehören kann. Vater und Sohn gehen auf den Satz ›kann das für ein Entleihen von anderen sprechen‹ gar nicht ein, und das heißt in der Disputierkunst, dass sie in dem Satz eine Schwäche sehen (Nagel 255; 259).

Doch wir wissen jetzt noch etwas mehr. Der Vater hat dem Sohn einmal – in einer ›Probe-Rezitation‹ (?) – sein Gedicht vom Vergeben (S. 12) vorgetragen. UND: Nur eine gute Seite nach dem in Anlehnung an einen Aristoteles-Satz formulierten Gedanken des Qadi, ›der Sohn setzte seine Gottesgaben ins Werk um‹ (NE 1168a), spricht Aristoteles (1168b) von der Freundschaft und Selbstliebe und zitiert das berühmte Sprichwort κοινὰ τὰ τῶν φίλων, in

Terenz' Komödie ›Die Brüder‹ (5,3,18) *communia amicorum omnia*. Dieser Satz dürfte Harīrī motiviert haben, dem Qadi den ›kann-Satz‹ in den Mund zu legen, in dem der Vorwurf ›stehlen‹ in ein freundschaftliches, beide Kontrahenten ansprechendes ›entleihen‹ verwandelt ist.

Die Vermutung: In einer Zeit besten Einvernehmens ›teilte‹ der Vater dem Sohn das Gedicht über das Vergeben ›mit‹. Bedenken wir noch den Begriff des Täuschens (S. 14), bleibt anzunehmen, dass der Vater dem Sohn auch ›das gestohlene Gedicht‹ einmal rezitiert hat, und der Sohn, in Selbstliebe und in der Annahme, unter Freunden sei ja alles gemeinsam, ohne viel zu fragen das Gedicht ›entlieh‹; oder heimlich einer Proberezitation zuhörte. Doch was genau geschehen ist, bleibt dubios, in einem Labyrinth von Andeutungen versteckt, und passt nicht zur *contradictio* des Sohnes, nie die Autorität des Vaters verletzt zu haben. Harīrī suchte die Provokation; in seinem Vorwort liest man (Reclam 15 Übers. Rückert): »habe ich mich unterzogen all dieser Mühe, nur dass daraus dem Leser Lust und Belehrung erblühe, und dass es dem Hörer diene zur Erheiterung und zu seiner Kenntnis Erweiterung.«

Drei Vorwürfe bleiben bestehen: Der Sohn hat gegen die *custodia* verstoßen, die Pflicht zur Bewahrung (Dig 7,9,2), indem er die jeweils zweite Zeile des Gedichtes kürzte. Er hat sich die Autorschaft angemaßt und gegen das Gesetz des Gebrauchs und Nießbrauchs verstoßen.

Die ›Fatwa‹ enthält drei Aussagen zum geistigen Eigentum: Eine ›esoterische‹: Sternbilder bestimmen jeden Menschen. Eine ›theologische‹: Der Sohn setzte seine individuellen Gottesgaben – etwa: Aspekte seines Einfallsreichtums – ins Werk um. Das formulierte Harīrī nach Aristoteles (NE 1168a): Der Autor aktualisiert eine ihm gegebene Möglichkeit zum Ziel/dem Werk. Von einer *gratia continua* ist nicht die Rede. Die ›physische‹ betrifft den inneren Reichtum (vgl. S. 12).

Der Qadi fügt seinem ›Gutachten‹ noch eine Verfluchung des Vaters wegen der Verdächtigung seines Sohnes hinzu. Hier ist der Begriff des Verdachtes neu. Der Verdacht zählt nach dem Koran (Sure 17,23) zu den primären Verboten: »Geh nicht einer Sache nach, von der du kein Wissen hast.« (TRE Islam I. 323. HistWPhil Verdacht Sp. 595). – Mit scholastischen Gedanken, die vielleicht schon vor Harīrīs Zeit diskutiert wurden: »Gemäß Thomas von Aquin ist es eine schwere Sünde, *peccatum*, den Verdacht des Bösen als Gewissheit zu nehmen, eine Todsünde, den Verdacht noch mit der Verachtung des Verdächtigten zu verbinden« (*peccatum compositum*; *Inst.* 4,6,14 *odium furum*, Abscheu gegen Diebe), was den Worten des Vaters abzulesen ist: [Kh j'ai subi … une affliction mêlée de dégout].

Der Vater bleibt trotz des ihm vom Qadi nachgerufenen Fluches und der Aufforderung zur Versöhnung und Wiedergutmachung der Verdächtigung

abweisend: Die Undankbarkeit des Sohnes habe er wahrlich zu spüren bekommen! Dieser reagiert gereizt und beschimpft den Vater, zum Teil mit den Worten des Qadi: [Kh Toi, l'homme, sache … que la violence de ta colère prend ses racines dans un naturel laissé à l'état brut. Entretenir des soupçons injustifiés est un péché (religiöser Aspekt), accuser un innocent relève de l'injustice (rechtlicher Aspekt)].

Diese Belehrung des Vaters beruht auf der antiken Lehre von den Mischungen/Temperamenten. Sie soll die immer noch unnachgiebige Haltung des Vaters erklären: Die Heftigkeit seines Zornes sei auf sein [Kh naturel laissé à l'état brut] zurückzuführen (HistWbPhil Reue Sp. 944 I.), nämlich seine momentan unorganische physische Disposition, in der der im Fluss der Körpersäfte dominierende Saft der Galle (*cholos*) der Entfaltung seiner emotionalen und intellektuellen Qualitäten im Wege stehe, bzw. diese so affiziere, dass er/der Vater zum Choleriker geworden sei (HistWbPhil Zorn Sp. 1382 I.1. nach Aristoteles: hervorgerufen wegen der Kränkung durch jemanden, von dem man das nicht erwartet).

Der in der ›Fatwa‹ angesprochene ›eigene Reichtum‹ des Sohnes beruht dann gemäß der Lehre von den Temperamenten auf einer physischen und mentalen Ausgewogenheit, welche auch die konkrete Arbeit des Dichters trägt, im Sinn von Aristoteles (*De anima* 403a. HistWbPhil Affekt I Sp. 89): τὰ τῆς ψυχῆς πάθη μετὰ τοῦ σώματος, d.h. die Vorgänge in der Seele sind mit dem Körper verbunden:

Der Sohn sieht sich auf der richtigen Seite. Mit »gesetzt, ich habe mich vergangen und ein Verbrechen gegen dich begangen« gibt er halbherzig sein Plagiat zu und leitet zur Rezitation eines von ihm, den Sohn, memorierten Gedichtes über, das der Vater einst, in einem Moment der Selbstbesinnung – in Anwesenheit des Sohnes – formulierte, um sich demütig zu stimmen, dies gemäß der Lehre von der Lebensführung, der Diätetik, mit der man physische und mentale Verbesserungen herbeizuführen versuchte. Der Sohn ist also gewillt, den Vater jetzt mit dessen eigenen Waffen zu schlagen (Nagel 256).

> Sei gegen deinen Bruder mild,
> wenn gegen dich er selbst ist wild…
> Sieh' deine Fehl'! Und deine Klag'
> um fremde Fehler ist gestillt. …
> Kein Mensch ist, und du selber nicht,
> ein rein bewahrtes Gottesbild.
> [Kh Sache que quaque fois que tu cherches un homme au parfait équilibre parmi les créatures, tu tends vers un bute impossible à atteindre].

Der Vater schneidet Grimassen. [Kh Je me résous à la réconciliation pour éviter que soit découverte l'ignominie]. Rückert betont den Vorbehalt stärker: »Ich neige mich nicht ab der Versöhnung, als nur aus Furcht vor der Verhöhnung.«

Offenbar konnte der Sohn den Vater motivieren, sein Tun zu bedenken; gleichwohl ist dieses unfreiwillige Nachgeben nicht als Sieg der Vernunft oder des guten Willens über das doch noch recht cholerische Temperament zu verstehen, sondern als Reaktion der Angst vor *ignominia*, einer Schande, die ihn von seinem gesamten sozialen Umfeld ausschließen würde. Selbstverschuldet würde dann nämlich genau das eintreten, was er eingangs zu erleiden vorgab, seines Brotes und seiner Kunst beraubt zu werden.

Der Kontext ist so zu verstehen: Nach der Entlastung des Angeklagten/des Sohnes durch den Qadi müsste der Kläger sich vom Qadi befragen lassen *qua mente ductus ad accusationem processerit* (Dig 48,16,1,3), d. h. von welcher Überlegung bzw. welchem Gedanken geleitet er ausgegangen ist, um den Sohn zu verklagen. Zeigte sich dabei, dass er eine unbegründete Anklage erhob, wäre er fälschlicher Verdächtigung schuldig. Er hätte mit einer hohen Strafe zu rechnen, der Schmälerung seiner bürgerlichen Ehrenrechte, *ignominia* (Mommsen 754), und würde mit einem K, *calumniator*, gebrandmarkt. Aus Furcht entlarvt zu werden, ist er also zur Versöhnung bereit, gesteht seine Schuld aber nicht *expressis verbis*.

Bereuen Vater und Sohn also nicht, heißt das nicht, dass der Gedanke der Reue außerhalb des Horizontes von Harīrī lag. Der Vater spürt eine *attritio*, eine sog. anfängliche Reue (HistWbPhil Reue Sp. 947), die mit seiner Angst vor *ignominia* beginnt; eine *contritio* umfasst Reue und Umkehr. Koran (Sure 6,52): »Wenn nun einer von euch aus Unwissenheit (d. h. entschuldbarer Unkenntnis; HS *probabilis*) Böses tut, aber danach umkehrt und Besserung zeigt, so ist (Gott) voller Vergebung.« – ›Auch das Böse, das der Mensch tut, ist von Gott gewirkt, aber Gott macht (ihm) das Böse nicht zur Pflicht‹ (Nagel 400 Fn. 247). Sirach 15,14 und 20: »Gott hat (den Menschen) der Macht der eigenen Entscheidung überlassen … keinem gebietet er zu sündigen.«

Hatte der Vater zu Beginn der Verhandlung gesagt, der Sohn stehle ihm sein Brot und seine Kunst, und die Kunst besonders betont, so verlegt er sich jetzt aufs Betteln: Die Zeiten seien schlecht; an Sparen nicht zu denken; sein Mantel sei geborgt; die letzte Maus habe sein Heim verlassen. Damit ist das Mitleid des Qadi geweckt.

Um den Kontrahenten unbeobachtet helfen zu können, entlässt der Qadi die Zuschauer.[8] Nur der Erzähler bleibt. Er geht auf den Kläger zu und erkennt in ihm die Hauptfigur des Maqamen, Abu Zaid, und versteht, dass hier ein böses, von diesem ›Schelm‹ inszeniertes Spiel durch den Gerichtssaal ging. Die Anwesenden erlebten die Vor-/Aufführung eines einen angeblichen Plagiatsfall betreffenden Prozesses. Alles war erfunden!

Die Zuschauer haben sich derweil verzogen. Sie wissen nichts von dem Spiel und können später auch keine irgendwie gefärbten Gerüchte in die Welt setzen (*Exodus* 23,1). Die Handlung kommt in Bewegung. Der Qadi beschenkt Vater und Sohn mit einem kostbaren Gewand; der vorgeblich geborgte Mantel war ja nur Chiffre für die dem Kläger zugedachte Rolle. Dann gibt er beiden noch einen mit kostbaren Münzen gefüllten Beutel und ermahnt sie, sich in Zukunft doch bitte zu vertragen!

Dig 48,19,5: Es ist besser, ein *facinus*, ein Verbrechen, ungestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu bestrafen. Dig. 50,17,68 *personae condicio facit locum beneficio*, d. h. die Lage eines Menschen schafft Raum für eine Wohltat. – Der Qadi empfand Mitleid; denkbar ist aber auch, dass er sich der Fragwürdigkeit seiner ›Fatwa‹ bewusst wurde; da er sie mit ›Gott ist mein Zeuge‹ einleitete (LexMA Eid III. Sp. 1677), könnte er jetzt an den Koran (Sure 5,89) denken: »Gott belangt euch nicht wegen unbedachter Rede in euren Eiden… Die Sühne dafür besteht darin, … Bedürftige zu kleiden.«

Auf dem Heimweg werden Vater, Sohn und Erzähler von einem Kurier des Qadi eingeholt; der Erzähler wird zurückbeordert. Um etwa doch noch nachträglich über den Dichter/Kläger ausgehorcht zu werden? Dieser instruiert ihn: Sag' ihm, wie seiner Weisheit ward mitgespielt, denn ein gespielter Betrug ist wenig wert, wenn ihn nicht der Betrogene erfährt.

Als der Erzähler vor dem Qadi erscheint, ist dieser voll des Lobes über den Dichter/Kläger, den er ja kurz zuvor nach der ›Fatwa‹ noch zum Teufel gewünscht hatte. Dann erfährt der Qadi die Wahrheit: »Du hast dich in einer Schlinge gefangen.« Zornesröte steigt in ihm auf. Und wie der Dichter zweimal Existenzangst vorgetäuscht hatte, der Gedankendiebstahl nehme ihm die Lebensgrundlage, und eine *ignominia* bedeute eine Brandmarkung, so steigt

8 Es ist denkbar, dass die Entlassung der Zuschauer aus dem Gerichtssaal das Verhalten von Kaiser Mark Aurel im Jahr 166 spiegelt: Dig 28,4,3 ab Zeile 5: In einer strittigen Sache ist es … (empfehlenswert), eine besonders wohlwollende Auslegung zu verfolgen … Der Kaiser ließ die Anwesenden den Raum verlassen; … nachdem er überlegt hatte, sagte er den Zurückgerufenen: ›Dieser Fall scheint eine menschlichere Auslegung anzuraten.‹ Dig 50,17,56; 90; 192; 168 Die Gelegenheit ist zu ergreifen, die eine besonders entgegenkommende Antwort nahelegt; wenn etwas strittig ist, wird es (nämlich rasch) aus der augenblicklichen Verfasstheit/Stimmung der Verantwortlichen ausgelegt.

nun auch im Qadi die Existenzangst auf – und das schlechte Gewissen. Aufeinmal erscheint da die Chimäre der politischen Realität, in der die großzügige *aequitas* des Qadi vielleicht nicht gern gesehen wird. So nimmt er dem Erzähler das Versprechen ab, die Sache in Bagdad nicht auszuplaudern, »die Welt ist an übler Nachrede fruchtbar; dass mir's nicht schade (beim Khalifen).«

Der Erzähler kann ihn beruhigen; der Dichter habe die Grenzen des Schicklichen überschritten, (sehe sich als *persona non grata*); auch ihn habe die Angst gepackt, und er habe Bagdad in Richtung Edessa schon verlassen. Edessa, heute Sanliurfa in der Südosttürkei, liegt wenige Kilometer nordöstlich von Serug, der Heimat des Hauptakteurs. Seit der Spätantike ein Zentrum des syrischen frühen Christentums wurde die Stadt 639 von den Arabern eingenommen; im 12. Jahrhundert war sie mit ihrer religiösen Vielfalt ein geachteter Kreuzfahrerstaat (LexMa Balduin II.).

Der Quadi schickt dem Dichter einen Fluch nach: [Kh Que Dieu ne lui facilite pas le voyage, et qu'il ne le garde pas du danger, où qu'il soit]. – Rückert fühlte sich an Gottes Verfluchung Kains erinnert (Genesis 4,11: Wegen der Ermordung deines Bruders (Abel) bist du (Kain) verbannt von der Ackererde. Wenn du die Ackererde bestellst, wird sie dir keinen Ertrag mehr bringen) und übertrug: »Gott gebe ihm keine gute Statt (Stätte) und, wo er weidet, kein grünes Blatt.« Ist die Anspielung richtig verstanden, dann sieht dieser Fluch den Vater/Kläger schon als Verurteilten, vogelfrei, wegen der Todsünde des Verdachtes und der Verachtung des Verdächtigten (*Codex Justinianus* 7,45,14).

In der die Maqame beschließenden Episode, die Rückert nicht überträgt, wirkt der Qadi wie ausgewechselt. Er skizziert in einem langen Satz den gesetzeskonformen und zur Bestrafung eines Täters führenden Ablauf eines Prozesses, dessen ›comme il faut‹ er hier eindeutig nicht nachgekommen ist: [Kh Ne serait (wäre da nicht) le respect dû à sa forme littéraire, j'ordonnerais d'entreprendre les recherches les plus minutieuses afin de lui mettre main dessus, et j'aurais persisté jusqu'à ce qu'il tombât en mon pouvoir pour le châtier.]

Codex Iustinianus 3,1,8; 9 enthalten das Reglement für die Befragung der Kontrahenten durch den Richter:

3,1,8 aus dem Jahr 314:
Placuit in omnibus rebus praecipuam esse iustitiae aequitatisque quam stricti iuris rationem; d.h. unbestritten ist, dass in allen Fällen die Berücksichtigung der Gerechtigkeit und des natürlichen Rechtsgefühls, *aequitas*, der Befolgung des strengen Rechts vorzuziehen ist.

3,1,9 aus dem Jahr 321:
Iudices oportet imprimis rei qualitatem plena inquisitione discutere et tunc utramque partem saepius interrogare, ne quid novi addere desiderent, cum hoc ipsum ad alterutram partem proficiat, sive definienda causa per iudicem, sive ad maiorem potestatem referenda sit; d. h. die Richter sind verpflichtet, in erster Linie die Beschaffenheit einer Sache/eines Falles in einem Rechtsstreit in umfassender Untersuchung/Nachforschung zu prüfen/erörtern und dann beide Parteien mehrmals zu befragen, damit sie nicht verlangen (noch wieder) Neues hinzuzufügen, da eben dies beiden Parteien dienlich ist, sei es, dass der Fall vom Richter zu entscheiden oder einer höheren Würde/Instanz zu überweisen ist.

Digesten 11,1,21, um 200 (von Ulpian):
Ubicumque iudicem aequitas moverit, aeque oportere fieri interrogationem dubium non est; d. h. wo auch immer die *aequitas* einen Richter bewegt hat/verunsichert hat (HS *movere* 1.c.), muss die Befragung der Kontrahenten konsequent weitergeführt werden; daran besteht kein Zweifel. – Die Goldene Regel *in dubio pro reo* steht in den Digesten 42,1,38.

Die Frage nach dem Weg zur Weisheit und Wahrheit war vielerorts präsent (Krämer 99,Orthopraxie'). Etwa gleichzeitig mit Harīrī schrieb in Frankreich Petrus Abaelardus (Rexroth 183; S. 399 Fn. 108): *Haec quippe prima sapientiae clavis definitur, assidua scilicet ceu frequens interrogatio … Dubitando quippe ad inquisitionem venimus; inquirendo veritatem percipimus*; d. h. So wird der erste wichtigste Schlüssel zur Wahrheit definiert, nämlich als unermüdliches bzw. häufiges Fragen… Denn aus dem Unwissen/dem Zweifel-hegen kommen wir zur Untersuchung/Erforschung (Cicero, *De officiis* 1,13); durch Forschen erfassen/begreifen wir die Wahrheit/nehmen wir die Wahrheit wahr.

Die Skizze des Qadi steht im Irrealis (›ne serait‹). Seine Hochachtung des dichterischen Könnens verbot ihm, die Verhandlung im Sinne des Gesetzes zu Ende zu führen. In einer *necessitudo* (HS. *Codex Justinianus* 7,49,2) ließ er Gnade für/vor Recht gelten. Und zum Abschied mit dem guten Rat an Vater und Sohn, sich doch bis zum Endgericht zu vertragen, war dann immerhin Dig 47,2,16 Genüge getan, demzufolge ein Vater gar nicht gegen seinen Sohn prozessieren darf, sc. er, der Qadi, die Klage des Vaters gar nicht hätte zulassen dürfen.

Dass der Qadi von Anfang an ›mitgespielt‹ hat, wollen wir nicht annehmen, zumal er auch in anderen Maqamen in hohem Ansehen steht, einem Ideal gleich, zum Beispiel im letzten Gedicht der Maqamen ›Der Qadi von Saade‹: [Kh Sa générosité fait rougir de jalousie ceux qui l'ont précédé; son équité (*aequitas*) donnera du fil à retordre à ceux qui voudront l'imiter.]

Die abschließende und wie beiläufig dahergesagte Ermahnung der Streithähne durch den Qadi, sich in Zukunft doch bitte zu vertragen, war also eine Anspielung auf Dig 47,2,16, um 200 (von Iulius Paulus):

Ne cum filio familias pater furti agere possit, non iuris constitutio, sed natura rei impedimento est, quod … nobiscum ipsi agere possumus; d. h. dass der Vater seinen Sohn wegen eines Diebstahls (gar) nicht verklagen kann, geht nicht aus einer Rechtsvorschrift hervor, sondern liegt in der Natur der Sache, weil wir das … mit uns selbst ausmachen können.

Aus dem Syrisch-römischen Rechtsbuch, entstanden in der Spätantike und noch im Mittelalter belegt (Aßfalg 344), interessieren die folgenden Paragraphen:

§109, S. 142: »Wegen Verunglimpfung, *iniuria*, kann ein Vater seinen Sohn vor den Richter führen.«

§146, S. 149f.: »Wenn ein Sohn oder eine Tochter ein Besitzthum der Eltern oder ein Document stiehlt, so kann der Vater, solange das Kind bei ihm ist, (nur diejenigen verklagen, die das Diebesgut direkt von dem Kind erworben haben). Wenn (das Kind) aber von außen kam und wie ein Dieb die Sache nahm, so muss (es) … nach der Entscheidung des Richters Schadenersatz leisten.«

Für ein Entleihen gilt Dig 13,6,3,4:
Ist einem Sohn oder Sklaven etwas geliehen worden, (und gibt er es nicht, wie vereinbart, zurück), kann es in einer Klage nur um dessen ›Sparpfennig‹/Sondergut, *peculium*, gehen. Mit dem Sohn kann man die Sache aber auch direkt und mit ihm selbst erledigen.

II Eine Würdigung

Die Leser/Hörer der Maqame um 1100. Gewinner und Verlierer. Die Maqame als säkularer Text. Exkurs: Lebensklugheit; uraltes Spruchgut. Plagiatsvorwürfe gegen Harīrī

Als moderne Leser/Hörer verfolgen wir das in einer Maqame vorgestellte Geschehen mit einer gewissen Neugier, Parteinahme, Verwunderung, Empörung, Erwartung; das ›Spiel‹ durchschauen wir erst gegen Ende des Textes. Der Leser/Hörer vor rund 900 Jahren, dem Harīrī wohl auch kein Unbekannter war, wusste, dass er durch die Hauptperson von deren erstem Auftreten an mit einem Schauspiel konfrontiert war. Dieser mehr-wissende Beobachter konnte seine Konzentration daher weitgehend auf den Disput